



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

# **Abfallreglement**

mit Gebührentarif

---

14. September 1992

---

Die Einwohnergemeinde Signau

erlässt, gestützt auf Artikel 57, Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

## **ABFALLREGLEMENT**

### **I. Allgemeines**

- Gemeindeaufgabe **Art. 1** 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- 3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 4 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- Organisation, Durchführung **Art. 2** 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Umweltkommission<sup>2</sup>.
- 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Umweltkommission<sup>2</sup> zuständig.
- Abfallkonzept **Art. 3** 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird von den Kommissionen ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons und der Zweckverbände sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für die nach diesem Reglement zu treffenden Massnahmen.

---

<sup>2</sup> Revision vom 28. Nov. 2005

Gemeindeaufgaben	<p><b>Art. 4</b> 1 Die Umweltkommission<sup>2</sup> informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benutzungspflicht	<p><b>Art. 5</b> 1 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen dieses Reglementes, des Abfallkonzeptes oder zugehöriger Ausführungsbestimmungen, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>2 Ausgenommen sind Abfälle nach Art. 12, die ohne Gefahr für Gewässer kompostiert werden können.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><b>Art. 6</b> 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 12.</p>

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff	<p><b>Art. 7</b> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)</li> <li>- Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)</li> <li>- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</li> </ul>
Öffentliche Abfallbehälter	<p><b>Art. 8</b> 1 Die Umweltkommission<sup>2</sup> kann die Aufstellung und Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten veranlassen (wie Aussichtspunkte und Erholungsanlagen).</p> <p>2 Die Behälter sind zur Aufnahme von Kleinabfällen bestimmt. Für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen dürfen sie nicht benützt werden.</p>
Verbrennen	<p><b>Art. 9</b> 1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).</p>

<sup>2</sup> Revision vom 28. Nov. 2005

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfälle in  
Kanalisation

**Art. 10** Abfälle dürfen weder ganz noch zerkleinert der Kanalisation übergeben werden.

Verwertung

**Art. 11** 1 Die Gemeinde bietet die Gelegenheit für das Entsorgen von:

- Altöl
- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium

2 Die Gemeinde behält sich vor, nach Bedarf weitere Materialien gesondert zu sammeln.

3 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Umweltkommission<sup>2</sup> zu erfolgen.

4 Nachfolgende Spezialabfälle können - zu Lasten der Besitzer - bei den Verkaufsstellen oder Altstoffhändlern zur fachgerechten Entsorgung abgegeben werden:

- Haushaltkühlgeräte (Kühlschränke, Gefrierapparate)
- Elektr. Herde, Boiler, Waschmaschinen
- Fernseher
- Computer und EDV-Anlagen
- Pneus
- Autos
- Batterien/Autobatterien
- Medikamente/Gifte

Kompostierung

**Art. 12<sup>2</sup>** 1 Biogene Abfälle sind nach Möglichkeit von den Besitzern selber zu kompostieren.

2 Die Gemeinde betreibt einen öffentlichen Kompostierplatz für biogene Abfälle.

3 Biogene Abfälle sind:

Schnittholz, Laub, Rasen- und Wiesenschnittgut, Jät, Blumen- und Gemüsestüdeli, Fallobst, Kleintiermist (kein Katzensand), Pferdemit, Panseninhalt entwässert, Schnittblumen, Topfpflanzen, Rinde, Hobelspäne und Sägemehl von unbehandeltem Holz, Trester, Rüstabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz und ähnliches Material.

---

<sup>2</sup> Revision vom 28. Nov. 2005

Tierkörper	<p><b>Art. 13</b> 1 Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p>2 Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p><b>Art. 14</b> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine Rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><b>Art. 15</b> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Beitritt der Gemeinde zu einem Zweckverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie über die finanziellen Leistungen;</li> <li>- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungs-Abfälle aus dem Gemeindegebiet.</li> </ul>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Art. 16</b> 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;</li> <li>b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;</li> <li>c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;</li> <li>d) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;</li> <li>e) gewerbliche und industrielle Abfälle gemäss Art. 24.</li> <li>f) Sonderabfälle gemäss Art. 25.</li> </ul> <p>2 Abfälle nach Absatz 1 b - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>
b) Hauskehricht	
Begriff	<p><b>Art. 17</b> 1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p>2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>

Behälter und Gebinde	<p><b>Art. 18</b> 1 Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>3 Die Gegenstände sind so bereitzustellen, dass für die mit der Abfuhr betrauten Personen keine Verletzungsgefahr besteht.</p> <p>4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind behördlich zugelassene Container zu verwenden.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<p><b>Art. 19</b> 1 Der Hauskehricht wird in den Dorfbezirken 1mal wöchentlich abgeholt. In den Aussenbezirken nach Bedarf. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.</p> <p>2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p><b>Art. 20</b> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken oder mit der richtigen Marke versehenen Säcken in den Containern bereitzustellen. Ausgenommen sind Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gemäss besonderen Vereinbarungen.</p>
c) Sperrgut	
Begriff	<p><b>Art. 21</b> 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Freizeit- und Wohneinrichtungen, Gestelle und dergleichen;</li> <li>b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;</li> <li>c) grössere leere Gebinde (z. B. Kessel);</li> </ul> <p>2 Das Höchstgewicht beträgt 40 kg.</p> <p>3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Abfuhr	<p><b>Art. 22</b> 1 Das Sperrgut wird 2mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.</p> <p>2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeiden von Verletzungsgefahren).</p>

3 Die Umweltkommission<sup>2</sup> kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

4 Der Artikel 18 Absatz 2, gilt sinngemäss.

#### d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung **Art. 23** 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

2 Die Umweltkommission<sup>2</sup> kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

#### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung **Art 24** 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Umweltkommission<sup>2</sup> zu beseitigen.

### III. Sonderabfälle

Begriff **Art. 25** Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer **Art. 26** 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Entgegennahme befugt sind.

---

<sup>2</sup> Revision vom 28. Nov. 2005

3 Kleinmengen von Sonderabfällen bis max. 10 kg oder 10 l aus Haushaltungen und Kleingewerbe sind den dafür bestimmten öffentlichen Sammelstellen oder Sammelaktionen, bzw. den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen abzugeben (siehe Art. 11).

Benzin- und  
Ölabscheider

**Art. 27** 1 Die rechtzeitige Leerung und Wartung der Benzin- und Öl- abscheider ist Sache der Eigentümer. Sie sind für eine fachgerechte Entsorgung verantwortlich.

2 Die zuständigen Behörden kennen Kontrollen durchführen.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der  
Abfallentsorgung

**Art. 28** 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung stehen der Gemeinde zur Verfügung:

- a) die Gebühren der Benutzer;
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung Ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- c) Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d) Verkaufserlöse von gesammelten verwertbaren Abfällen oder anderen Rohstoffen.

2 Die Anschaffung und der Unterhalt von

- a) öffentlichen Containern geht zu Lasten der Gemeinde. Bei Neubauten ist ein geeigneter Containerplatz zur Verfügung zu stellen.
- b) privaten Containern geht zu Lasten der Eigentümer.

3 Kosten für besondere Arten der Entsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12, Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 11, Abs. 4), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für  
die Bemessung  
der Gebühren

**Art. 29** 1 Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38, Abs. 3 Abfallgesetz)

Gebührentarif **Art. 30** 1 Die Einwohnergemeinde erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.

2 Die Abfallgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr, sowie einer Sack- oder einer Markengebühr zusammen.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug **Art. 31** 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Umweltkommission<sup>2</sup>.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfall-Gebühren erlässt die Umweltkommission<sup>2</sup>.

Rechtspflege **Art. 32** 1 Gegen Verfügungen der Umweltkommission<sup>2</sup> kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen **Art. 33** 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1 000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 34** Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif, sowie die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten **Art. 35** 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

---

<sup>2</sup> Revision vom 28. Nov. 2005

Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Signau vom 22.12.1979  
Gebührentarif zum Abfallreglement vom 10.12.1988

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau vom 14. September 1992 beschlossen und von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser am 31. Dezember 1992 genehmigt.

Die Aenderungen des Reglementes wurden an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 28. November 2005 beschlossen; sie treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

**EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU**

Die Präsidentin      Der Gemeindeschreiber

H. Blum

M. Sterchi

erlässt, gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 01.01.1993, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

## GEBÜHRENTARIF

### I. Haushaltungen, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

**Gebührenart**            **Art. 1** 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder Markengebühr, einer Gewichtsgebühr oder einer Kompostgebühr<sup>2/3</sup>.

**Definition**            2 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Umweltkommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.<sup>2</sup>

**a) Grundgebühr**        **Art. 2** 1 Von jeder Haushaltung und jedem Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen gemäss Art. 11 des Abfallreglementes, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder die Gebührenmarke gedeckt werden.<sup>3</sup>

2 Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Sie beträgt für:<sup>3</sup>

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| - Einpersonenhaushalte                                  | Fr. 60.-- bis 160.-- <sup>1</sup>  |
| - übrige Wohnungen, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe | Fr. 100.-- bis 200.-- <sup>1</sup> |

#### b) Sackgebühr

**Bemessungsgrundlage**    **Art. 3** 1 Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

2 Die Sackgebühr beträgt:

Säcke zu	17 Liter	Fr. -.60	bis	Fr. 1.20
	35 Liter	Fr. 1.--	bis	Fr. 2.00
	60 Liter	Fr. 1.65	bis	Fr. 3.30

<sup>1</sup> Revision vom 13. Mai 2002

<sup>2</sup> Revision vom 28. Nov. 2005

<sup>3</sup> Revision vom 27. Nov. 2006

110 Liter Fr. 2.90 bis Fr. 5.80

3 Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr **Art. 4** 1 An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde, Kleinsperrgut und Sperrgut sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

2 Diese Gebühren betragen:

Gebührenmarke	60 Liter	Fr. 1.65	bis	Fr. 3.30
Gebührenmarke	110 Liter	Fr. 2.90	bis	Fr. 5.80
Kleinsperrgutmarke	20 kg	Fr. 2.90	bis	Fr. 5.80
Sperrgutmarke	40 kg	Fr. 4.00	bis	Fr. 8.00

d) Kompostgebühr **Art. 4a**<sup>2</sup> 1 Alle abgelieferten Mengen müssen beim Kompostierplatz deklariert werden.

2 Für die Einwohner/innen der Gemeinde Signau sind die ersten 50 kg pro Familie oder Wohnung und Jahr gratis.

3 Für die restlich deklarierten Mengen werden pro 10 kg Fr. 2.-- bis Fr. 4.-- erhoben. Die Kompostgebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt; die Mindestgebühr beträgt Fr. 10.--.

## II. Übriges Gewerbe

Bemessungs-  
grundlagen **Art. 5** Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industrie-  
betriebe wird pro Gewicht erhoben.<sup>3</sup>

Ansatz **Art. 6**<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt:  
  
- pro kg Fr. --.20 bis Fr. --.50

Direktlieferung **Art. 7** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Ge-  
werbekehricht an die Kehrrechtverwertungsanlagen sind sowohl die  
Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten di-  
rekt zu bezahlen.

<sup>2</sup> Revision vom 28. Nov. 2005

<sup>3</sup> Revision vom 27. Nov. 2006

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<b>Art. 8</b> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen des Entsorgungsunternehmens basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.
Abgabe der Säcke	<b>Art. 9</b> 1 Das Entsorgungsunternehmen schliesst mit Lieferanten (Sackhersteller) Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab. <sup>3</sup>  2 Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. <sup>3</sup>  3 Die Lieferanten (Sackhersteller) schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
Ausschluss von der Abfuhr	<b>Art. 10</b> 1 Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.  2 Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hier von ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5). <sup>3</sup>
Sperrgut	<b>Art. 11</b> Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.
Sammelstellen und -aktionen	<b>Art. 12</b> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Papier, vergleiche Art. 11 Abfallreglement) wird keine besondere Gebühr erhoben.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<b>Art. 13</b> 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Umweltkommission regle-

---

<sup>2</sup> Revision vom 28. Nov. 2005

<sup>3</sup> Revision vom 27. Nov. 2006

mentarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz der Gemeindegewerbesteuer angewendet wird.<sup>2</sup>

2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 33, Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2 000.--, je nach Aufwand, erhoben.

3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

**Art. 14** 1 Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer geschuldet. Sie werden jeweils am 1. Januar des laufenden Jahres fällig, die Rechnungsstellung erfolgt per 1. Juli. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu erfolgen.

2 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

3 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

**Art. 15** 1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

2 Der Tarif vom 10. Dezember 1988 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Dieser Gebührentarif wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau vom 14. September 1992 beschlossen und von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser am 31. Dezember 1992 genehmigt.

Änderungen am Gebührentarif wurden an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 13. Mai 2002 (Inkrafttreten per 1.1.2002), 28. November 2005 (Inkrafttreten per 1.1.2006) und 27. November 2006 (Inkrafttreten per 1.1.2007) beschlossen.

**EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU**  
Die Präsidentin Der Gemeindegewerbesteuer

H. Blum

M. Sterchi

---

<sup>2</sup> Revision vom 28. Nov. 2005

<b>Inhaltsverzeichnis Reglement</b>	<b>Art.</b>
I. Allgemeines	
Gemeindeaufgabe	1
Organisation, Durchführung	2
Abfallkonzept	3
Gemeindeaufgabe	4
Benützungspflicht	5
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6
II. Siedlungsabfälle	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
Begriff	7
öffentliche Abfallbehälter	8
Verbrennen	9
Abfälle in Kanalisation	10
Verwertung	11
Kompostierung	12
Tierkörper	13
Unterstützung	14
Übertragung von Aufgaben	15
Ausschluss von der Abfuhr	16
b) Hauskehricht	
Begriff	17
Behälter und Gebinde	18
Abfuhrtage, Annahmestellen	19
Bereitstellung	20
c) Sperrgut	
Begriff	21
Abfuhr	22
d) Andere Abfälle und Materialien	
Beseitigung	23
e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
Beseitigung	24
III. Sonderabfälle	
Begriff	25
Pflichten der Besitzer	26
Benzin- und Ölabscheider	27
IV. Finanzierung	
Finanzierung der Abfallentsorgung	28
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	29
Gebührentarif	30

V.	Schlussbestimmungen	Art.
	Vollzug	31
	Rechtspflege	32
	Widerhandlungen	33
	Ausführungsbestimmungen	34
	Inkrafttreten	35

## **Inhaltsverzeichnis Gebührentarif**

I.	Haushaltungen, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
	Gebührenart	
	Definition	1
	Grundgebühr	2
	Sackgebühr	
	Bemessungsgrundlage	3
	Markengebühr	4
	Kompostgebühr	4a
II.	Übriges Gewerbe	
	Bemessungsgrundlagen	5
	Ansatz	6
	Direktlieferung	7
III.	Gemeinsame Bestimmungen	
	Gebührenansätze	8
	Abgabe der Säcke	9
	Ausschluss von der Abfuhr	10
	Sperrgut	11
	Sammelstellen und -aktionen	12
	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
	Bezug	14
	Inkrafttreten	15